

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

Bezeichnung der Maßnahme: 78. Änderung des Flächennutzungsplanes (Baugebiet Lamber Esch, 1. Erweiterung)

Verfahrensgang: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 23.10.2019 bis 22.11.2019 und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 17.02.2021 bis 31.03.2021

Behörde und Datum des Schreibens	Entscheidungsvorschlag
<p data-bbox="165 491 1120 596"><u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Stellungnahme vom 28.10.2019 und vom 03.03.2021</u></p> <p data-bbox="165 639 1120 1007">Vorgesehen ist im Parallelverfahren die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Lamber Esch, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Geeste. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Wohngebietes. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand des Ortsteiles Dalum, südlich der Gemeindestraße „Dalumer Esch“ und ca. 130 m östlich der Landesstraße 48 (Lingener Straße). Die Gemeindestraße „Dalumer Esch“ bindet im Westen an die L 48 an. Auf die Vereinbarung vom 30.08.2000 / 05.09.2000 zwischen der Gemeinde Geeste und dem Land bzgl. Ausbau Knotenpunkt L 48 / Dalumer Esch wird hingewiesen.</p> <p data-bbox="165 1046 1120 1152">In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:</p> <ul data-bbox="215 1192 1120 1374" style="list-style-type: none">- Sollte durch die Ausweisung des Wohngebietes der Einmündungsbereich des Knotenpunktes L 48 / Dalumer Esch auf Grund der Verkehrsentwicklung im gegenwärtigen Zustand oder künftig nicht den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechen, hat die Gemeinde Geeste zu Ihren Lasten	<p data-bbox="1142 639 2092 745">Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen. Der entsprechende Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.</p>

die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit dem GB Lingen durchzuführen.

Zusätzlich bitte ich, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Von der Landesstraße 48 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

Stellungnahme vom 03.03.2021

Vorgesehen ist im Parallelverfahren die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 132 „Lamber Esch, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Geeste. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Wohngebietes. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand des Ortsteils Dalum, südlich der Gemeindestraße „Dalumer Esch“ und ca. 130 m östlich der Landesstraße 48 (Lingener Straße). Die Gemeindestraße „Dalumer Esch“ bindet im Westen an die L48 an.

Auf die Vereinbarung vom 30.08.2000 / 05.09.2000 zwischen der Gemeinde Geeste und dem Land bzgl. Ausbau Knotenpunkt l48 / Dalumer Esch wird hingewiesen.

In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:

- Sollte durch die Ausweisung des Wohngebietes der Einmündungsbereich des Knotenpunktes L48 / Dalumer Esch auf Grund der Verkehrsentwicklung im gegenwärtigen Zustand oder künftig nicht den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit

<p>des Verkehrs entsprechen, hat die Gemeinde Geeste zu Ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit dem GB Lingen durchzuführen.</p> <p>Mit dem Hinweis j) bezüglich der von der Landesstraße 48 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden.</p>	
<p><u>ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 04.11.2019</u></p> <p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Bohrungen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage Deckung und Verlauf der u. g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Öffentlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</p> <p>Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die ETRS89/UTM-Koordination dienen der unverbindlichen Vorinformation.</p>	<p>Die Stellungnahme der ExxonMobil Production Deutschland GmbH wurde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Die entsprechenden Bohrungen wurden dort mit dem Schutzbereich aufgenommen.</p>

<p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL – Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche – gestellt haben, ist dies notwendig.</p>	
<p><u>Neptune Energy Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 04.11.2019 und vom 22.03.2021</u></p> <p>Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme technische Einrichtungen von uns befinden, wie in dem beiliegenden Reißwerk auszug dargestellt. Diese Plan besitzt eine Gültigkeit von 6 Wochen nach Erhalt.</p> <p>Zwecks Koordinierung der örtlichen Arbeiten ist es erforderlich sich rechtzeitig vor Baubeginn mit unserem Betrieb in Verbindung zu setzen:</p> <p>Neptune Energy Deutschland GmbH District West Bahnhofstraße 14-18 49828 Osterwald Tel.: 05946 / 955 – 0 Fax: 05946 / - 2140</p> <p>Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns und bitten unsere beigelegte Schutzanweisung zu beachten.</p> <p><u>Stellungnahme vom 22.03.2021</u></p>	<p>Die Stellungnahme der Neptune Energy Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Die entsprechenden Bohrungen wurden dort mit dem Schutzbereich aufgenommen.</p>

<p>Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme zwei verfüllte Bohrungen befinden, wie im anliegenden Plan kenntlich gemacht.</p> <p>Verfüllte Bohrungen besitzen einen Schutzradius von 5 m, der auch zukünftig nicht überbaut und abgegraben werden darf.</p>	
<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 27.11.2019 und vom 23.03.2021</u></p> <p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Das o. g. Plangebiet der 78. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 132 „Baugebiet Lamber Esch, 1. Erweiterung“ zur Größe von ca. 0,29 ha mit der zukünftigen Nutzung als „Wohngebiet“, liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Die Entwicklung der einzelnen Betriebe wird durch die o. g. Planung nicht weiter beeinträchtigt, da die vorhandene Wohnbebauung diese bereits einschränkt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Planung.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die an das o. g. Plangebiet angrenzen, keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfahren. Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen sollten als Vorbelastung akzeptiert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der entsprechende Hinweis zur Vorbelastung wurde in die Begründung aufgenommen.</p>

Wir weisen darauf hin, dass der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu vermeiden ist. Es ist u. E. sinnvoller, bereits bestehende Kompensationsflächen, Naturschutzgebiete o. ä. weiter ökologisch aufzuwerten, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, da kein Wald betroffen ist.

Stellungnahme vom 23.02.2021

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

Landwirtschaft:

Das o.g. Plangenehmigungsverfahren zur Größe von ca. 29 487 m² mit der zukünftigen Nutzung als „Wohngebiet“ liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Die Entwicklung der einzelnen Betriebe wird durch die o.g. Planung nicht weiter beeinträchtigt, da die vorhandene Wohnbebauung diese bereits einschränkt.

Als externe Kompensationsmaßnahme ist u. a. geplant, Ausgleichsflächen in der Gemarkung Groß Hesepe, Flur 4, Flurstück 59, 66/4,21/6,22/2 sowie 21/2 (Aufforstung) in Anspruch zu nehmen. Es ist sicher zu stellen, dass die Aufforstung dieser Flächen zu keiner Beeinträchtigung umliegender landwirtschaftlicher Betriebe führt.

Wenn durch die Ersatzmaßnahmen keine Betriebe beeinträchtigt werden, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die o.g. Planungen.

<p>Forstwirtschaft: Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist.</p>	
<p><u>Trink- und Abwasserverband (TAV), Stellungnahme vom 27.11.2019 und vom 10.03.2021</u></p> <p>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden. Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Analgen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß §2 Abs.1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt/Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. 48 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endbastraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.</p>	<p>Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die entsprechenden Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.</p>

Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Bei Baumpflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.“

Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Stellungnahme vom 10.03.2021

Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt/Gemeinde. Durch die Angaben in dieser Stellungnahme werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

<p>Ein Löschwasserplan ist beigelegt.</p> <p>Die jeweilige Kapazitätsberechnung erfolgt für jedes einzelne Planquadrat. Zur Bestimmung der möglichen mittleren Entnahmemenge werden alle vorhandenen Hydranten aus dem Planquadrat herangezogen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>	
<p><u>Westnetz GmbH, Stellungnahme vom 27.11.2019 und vom 31.03.2021</u></p> <p>Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 23.10.2014 und teilen Ihnen mit, dass wir o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unser</p>	

Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Ausführungen beachtet werden.

Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13,30,31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Leistungsstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.

Stellungnahme vom 31.03.2021

Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk.

Zur Versorgung des Baugebietes mit Gas elektr. Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zzt. Noch nicht zu übersehen, dieser hängt von der

Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die entsprechenden Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

Erschließungsart sowie der Anzahl der Grundstücke ab. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13,30,31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbastraße und den Grundstücksgrenzen von Jeweils mindestens 0,3 m.

Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.

Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.

<p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzeln Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen sie auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung, ob im Bereich des Plangebietes Kampfmittelfreiheit vorliegt und ob mit Altlasten zu rechnen ist. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen hinsichtlich Kampfmittel und Altlasten vorliegen.</p>	
<p><u>Landkreis Emsland, Stellungnahme vom 21.11.2019 und vom 29.03.2021</u></p> <p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Naturschutz und Forsten</u></p> <p>Aus der Sicht der Naturschutz- und Waldbehörde wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Baugebietserweiterung im Ortsteil Dalum.</p> <p>Geforderte Untersuchungen im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biotypenkartierung • Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) <p>Der Untersuchungsrahmen sollte mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreis Emsland wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die entsprechenden Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen und die erforderlichen Untersuchungen durchgeführt.</p>

Abfallwirtschaft

Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind wie folgt zu ergänzen:

„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechende den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“

Zu den Planungsunterlagen wurde folgender Hinweis gegeben:

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebiets mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen /RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierter Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zu Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu

befahrenen Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernung zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. \leq 80 m) nicht überschreiten.

Denkmalpflege

Aus denkmalrechtlicher Sicht sind folgende Hinweise in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Stellungnahme vom 29.03.2021

Immissionsschutz

Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde Geeste, sofern über eine sachverständige Ermittlung der Geruchsmissionen nachgewiesen wird, dass der zulässige Immissionswert gem. Geruchsmissionsrichtlinie von 10 % der Jahresstunden Geruch eingehalten wird. In der Begründung der Gemeinde wird beschrieben, dass sich die Planung der Gemeinde in den Immissionsradien umliegender Betriebe befindet. Um welche Betriebe es sich hierbei handelt und in welcher Entfernung sich diese befinden, wird hier nicht dargestellt. Es wird lediglich erläutert, dass aufgrund einer vorgelagerten Bebauung jedoch auch geringere Schutzansprüche gegenüber landwirtschaftlichen Immissionen haben kann, schließt eine solche vorgelagerte Bebauung nicht automatisch eine Beeinträchtigung der hinzukommenden Planung durch Geruchsmission aus, sondern u. U. lediglich eine weitere Einschränkung der Emittenten. Es sind dementsprechend weitergehende Untersuchungen vorzunehmen.

In Abstimmung mit dem Landkreis Emsland wurde das Kapitel 5.4 zum Themenbereich „Geruchsmissionen Tierhaltung“ überarbeitet und lautet nun wie folgt:

„Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Dalum innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. In den angrenzenden Bereichen zum Geltungsbereich, hier im Bereich Lingener Straße, Dalumer Straße, Busackerweg und Emsstraße, liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung sowie zwei Hobbyhaltungen mit Pferden:

- ca. 540 m nordöstlich: Rinderhaltung (16 Mutterkühe)
- ca. 100 m südöstlich: Pferdehaltung (Hobbytierhaltung)
- ca. 50 m westlich: Pferdehaltung (Hobbytierhaltung)

Der landwirtschaftliche Betrieb mit Tierhaltung nordöstlich des Geltungsbereiches liegt außerhalb der Hauptwindrichtung und bereits nordöstlich der bereits durch Bebauungspläne gesicherten Wohnbebauung im Bereich Mittelesch und Schillerring. Somit reicht die vorhandene Wohnbebauung näher an diesen landwirtschaftlichen bzw. tierhaltenden Betriebe heran als die vorliegende Bauleitplanung und wird durch das geplante Vorhaben in seiner weiteren Entwicklung nicht zusätzlich eingeschränkt. In einem Abstand von etwas mehr als 600 m zur südlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich südöstlich gelegen weitere, größere tierhaltende Betriebe / Stallanlagen. Diese Anlagen befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung zum Geltungsbereich. Zudem wird die Entwicklung in diesem Bereich bereits durch Wohnbebauung an der Emsstraße eingeschränkt.

	<p>Im Zusammenhang mit den aufgeführten Pferdehaltungen (geringe Tierzahlen im unteren einstelligen Bereich in Hobbyhaltung) wird eine erhebliche Belästigung im Sinne der GIRL durch Pferde mit hoher Sicherheit nicht erwartet. Somit wird hergeleitet, dass gesunde Wohnverhältnisse vorliegen.“</p>
<p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stellungnahme vom 12.12.2019 und vom 31.03.2021</u></p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzgutes Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutz-gesetz (vgl. §“ BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Erarbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf). dabei handelt es sich hier um Böden mit Erfüllung der Archivfunktion.</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht empfehlen wir die Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß, entsprechend § 1 a Baugesetzbuch (BauGB). Während der Planungsphase lassen sich zudem</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht u.a. auf der Basis der Informationen des NIBIS-Kartenservers beschrieben und bewertet. Dem Vermeidungsgrundsatz wird durch eine bedarfsgerechte Baulandentwicklung entsprochen. Ergänzend wurden die Informationen des Baugrundgutachtens in die Betrachtung eingestellt.</p>

mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen in das Schutzgut bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen von Bautätigkeiten sollten z.B. entsprechende DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. Din 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wir folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkastung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht im Planungsbereich praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ. 305.4 – 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.

Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der Din EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang Din EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden

Die Ausführungen sind inhaltlich bereits in dem Umweltbericht (Kapitel 2.c.3) enthalten. Aus den nachfolgend genannten Gründen kann jedoch nicht auf die Inanspruchnahme der Fläche verzichtet werden.

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse wird mit der zur Eingriffsregelung (Pflanzen, Biotoptypen) beschriebenen Maßnahme reagiert. Hierzu wird das im Umweltbericht ermittelte Kompensationsdefizit durch den Flächenpool „Schwering“ im Bereich einer größeren und zusammenhängenden Aufpflanzungsfläche kompensiert.

Im östlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 132 „Lamber Esch, 1. Erweiterung“ befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/113/GeoBerichte8.pdf). Dabei handelt es sich um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktion und der Archivfunktion. In Niedersachsen können dies

<p>Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Plangebiet liegen die verfüllten Erdölbohrungen</p> <p>Lingen 157 R 3380499,79 H 5829360,13 Lingen 162 R 3380551,11 H 5829218,44</p> <p>Um die beiden Bohrungen ist ein Schutzradius von 5m zu beachten, der von Bebauung frei zu halten ist.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p> <p><u>Stellungnahme vom 31.03.2021</u></p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den</p>	<p>Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden sein. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Plaggenesch-Böden. Plaggenesche sind Zeugnisse alter Bewirtschaftungsformen, die charakteristische Spure in Bodenprofilen hinterlassen haben. Typisch für sie ist ein 40- 100 cm mächtiger humoser Eluvialhorizont, auch Auswaschungshorizont genannt. Ein zusätzlicher Hinweis ist die topographische Bezeichnung „Lamber Esch“ und „Dalumer Esch“ im bzw. angrenzend zum Plangebiets.</p> <p>Die Inanspruchnahme des vorhandenen besonders schutzwürdigen Bodens ist unvermeidbar, da dieser Bereich derzeit die einzig mögliche und auch verfügbare Option für die Ausweisung eines neuen Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Ortsteil Dalum im Gemeindegebiet Geeste darstellt. Die Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens im Planbereich ist damit unumgänglich. Des Weiteren sind die anstehenden Böden für diesen Naturraum nicht als seltene Bodentypen einzustufen. Zudem sind die Böden nicht in ihrem charakteristischen Aufbau im Plangebiet vorhanden (vgl. Baugrundgutachten, LÜPKES 2020), sondern durch die acker-bauliche Nutzung bereits deutlich überprägt worden (Drainage, Tiefpflügen, regelmäßige Bewirtschaftung etc.).</p> <p>Die nachfolgenden Ausführungen sind im Umweltbericht im Kapitel 2.a.4 bereits enthalten.</p>
---	---

Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen. (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ>). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau –Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Vorbereitung der Bauleitplanung wurde bereits das „Baugrundgutachten - Plangebiet „Lamber Esch“ – Erweiterung, Bebauungsplan Nr. 132, 49744 Geeste-Dalum, Projekt-Nr.: 20.01.4980“ durch die Dr. Lüpkes Sachverständige GbR, Dieselstraße 18 in 49716 Meppen mit Stand vom 23.03.2020 zur Stützung der Aussagen des Entwässerungskonzeptes erarbeitet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die verfüllten Tiefbohrungen sind bekannt. Die im Geltungsbereich liegenden Bohrungen „Lingen 157“ und „Lingen 162“ befinden sich im Bereich von im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und außerhalb des überbaubaren Bereiches des Allgemeinen Wohngebietes (WA). Alle

Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > Geoberichte > Geoberichte 28).

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktions-beinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) hin.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend Geoberichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte8.pdf). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggensch)

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDINt> eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

weiteren Bohrungen liegen außerhalb des Geltungsbereiches und sind somit nicht von dieser Planung betroffen. Zur Dokumentation werden die am nächsten zum Geltungsbereich liegenden Bohrungen „Lingen 118“ und „Lingen 163“ nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Schutzbereich von 5,0 m wird nicht durch Gebäude überbaut oder abgegraben. Die Erreichbarkeit bleibt somit gewährleistet. Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH wurde parallel am Bauleitplanverfahren beteiligt (vgl. Nr. 6).

Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher im Gebiet kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht im Planungsgebiet praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ. 305.4 – 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.

Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischem Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Meppen** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

In dem Planungsgebiet befinden sich mehrere verfüllte Tiefbohrungen der

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12
30659 Hannover

Der Name der jeweiligen Bohrungen mit Ost- und Nordwert kann der folgenden Tabelle entnommen werden

Name der Bohrung	Ostwert	Nordwert
Lingen 111	32380313,45	5827475,98
Lingen 114	32380365,66	5827324,55
Lingen 118	32380457,59	5827194,81
Lingen 125	32380530,01	5827050,9
Lingen 126	32380376,19	5827066,89
Lingen 153	32380626,23	5827451,1
Lingen 157	32380475,25	5827470,36
Lingen 162	32380526,55	5827328,72
Lingen 163	32380625,83	5827192,64

Allgemein ist bei verfüllten Tiefbohrungen ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Die Errichtung von Gebäuden ist in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich.

Bitte kontaktieren Sie das vorgenannte Unternehmen direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

<p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<p><u>Deutsche Telekom AG, Stellungnahme vom 10.03.2021</u></p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom AG wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 24.02.2021</u></p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger der öffentlichen Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die beschriebenen Inhalte sind bereits in der Begründung der verbindlichen Bauleitplanung im Kapitel 5.8 enthalten.</p>

<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund – nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p>	
<p><u>Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 24.02.2021</u></p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p><u>Fläche A</u></p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>Die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde in die verbindliche Bauleitplanung aufgenommen.</p>

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Seitens der Erdgas Münster GmbH, der Nowega GmbH, der Amprion GmbH, der EWE Netz GmbH, des Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum, der PLEdoc GmbH, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“, Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, der Gemeinde Twist, der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, des Amtes für regionale Landesentwicklung, des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden, der Gemeinde Wietmarschen und der Stadt Meppen wurde mitgeteilt, dass deren Belange nicht berührt werden und entsprechend keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.

Verfahrensgang: **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 16.11.2019 bis 26.11.2019 und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 11.05.2021 bis 14.06.2021**

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie der öffentlichen Auslegung wurden weder Anregungen oder Bedenken vorgetragen.